# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

e Er-

let im

tliche

irger-

ahren t und r die n Lö-

erwal-Aus-n aus

Kol-

ter in Wil-

selbst,

Nutz-Frau

g des

An-Kgf. schaft

häftsoinger doch Z. viel änder iteresnders. lürfen

chrift, gehört chrift, ert in das , Mos-

le abn bei

richti-

nahme

stark, n Ver-zu ist rmißte

meldet e Zu-

reraus-

er 345

nzeigen-bungen.

Calw.

nk!

.....

n.

alw.

Donnerstag, 22. April 1948

Nr. 16

# Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 30. April 1948 können bezogen werden:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter		
		Abschnitte					
0-3 J.	500	7	207	307	607		
0-3 J.	250	8	208	308	608		
3-6 J.	1000	7	207	207	207	7 307	607
3-6 J.	250	8	208	308	608		
über 6 J.	1000	7	207	307	607		
über 6 J.	1000	8	208	308	608		

# Zulagenemnfänger:

Nata Ponembrand.						
Zulagekarte A	500	g	auf	Abschnitt	59	
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250	g	auf	Abschnitt	175	
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500	g	auf	Abschnitt	275	und
	250	g	auf	Abschnitt	276	
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000	g	auf	Abschnitt	375	unc
	250	g	auf	Abschnitt	376	
Wordende und stillende Mütter				Abschnitt		

#### Fleisch:

Alters-	Bewertung	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter			
klasse	Gramm:	Abschnitte						
		15	215	115	515			
3— 6 J.	je 50	16-17	216-217	116-117	516-51			
6—10 J.	je 50	17—19	217-219	117—119	517-519			
10—20 J.	je 100	21-22	221-222	121-122	521-52			
10—20 J.	50	23	223	123	52			
über 20 J.	je 50	19—21	219-221	119-121	519-52			
über 20 J.	40	22	222	122	52			

# Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie Schwerarbeiter 2. Kategorie	je	50	g	auf	Abschnitt Abschnitt	279-280,
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je	60 50	50 50	auf auf	Abschnitt Abschnitt	282 379—380,
Wardande und stillende Mütte	ri	60	g	auf	Abschnitt	382

# Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 19. April 1948.

Kreisernährungsamt.

# 2. Fettration April

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre erhalten als 2. Fettration für Monat April 1948

125 g Margarine,

Normalverbraucher auf Abschnitt 25 TSV in Brot auf Abschnitt 125

der April-Lebensmittelkarten.

Die Margarine kann sofort nach Aufruf durch die Kartenstellen bezogen werden.

# Teigwaren für Monat April

Für Monat April 1948 erhalten alle Normalverbraucher und Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpfig. aller Altersklassen

500 g Teigwaren

auf Abschnitt 36 der April-Lebensmittel-

Des weiteren erhalten:

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 191,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 250 g auf Ab-

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf Abschnitt 391 d. April-Schwerarbeiterkarten.

Die Ausgabe der Teigwaren kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhandels-geschäfte innerhalb Orts erfolgen.

# Zucker, Monat April

Sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen erhalten Zucker, und zwar:

Von 0-3 Jahren 1250 g,

von 3-20 Jahren 750 g,

über 20 Jahre 450 g auf die Abschnitte 42, 142, 242, 342, 442, 542, 642 und 701.

Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Ab-

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297;

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397:

Werdende und stillende Mütter 450 g auf Abschnitt 913.

Der Aufruf des Zuckers kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler er-

# Käse für Monat April

Normalverbraucher und Teilselbstversor-ger Brot über 6 Jahre erhalten für Monat April 1948 Käse, und zwar:

von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45 bzw. 145,

über 10 Jahre 125 g auf Abschnitt 45 bzw. 145,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i.

# Eiaustauschstoff

Normalverbraucher u. Normalverbraucher in Gemeinschaftsverpflegung von 0-6 Jah-ren erhalten je 50 g Eiaustauschstoff auf Abschnitt 25 der alten Eierkarte.

# Kaffeersatz für Monat April

Im Monat April 1948 erhalten Normal-verbraucher und Gemeinschaftsverpflegte über 6 Jahre, sowie Schwerarbeiter der 3. Kategorie

# 100 g Kaffeersatz.

Die Verteilung erfolgt bei Normalver-brauchern über 6 Jahren auf Abschnitt 38, Schwerarbeitern der 3. Kategorie auf Ab-schnitt IX der April-Lebensmittel- und Schwerarbeiterkarten. Der Kaffeersatz kann sofort nach Aufzuf durch die örtliche Kar-tenausgabestelle bezogen werden.

# Kindernährmittel Aprilration

Für Monat April 1948 erhalten Kinder der Normalverbraucher und Gemeinschafts

der Normalverbraucher und Gemeinschafts verpflegten Kindernährmittel, und zwar: von 0-3 Jahren je 250 g auf die Abschnitte 30, 31, 32 und 38 (zusammen 1000 g), von 3-6 Jahren je 250 g auf die Abschnitte 30 und 31 (zusammen 500 g) der April-Lebensmittelkarten Zur Ausgabe gelangt Milsana-Kindermehl.

Die Kindernährmittel können sofort nach Anlieferung bezogen werden.

# Verteilung von Malzzuckersyrup

Verteilung von Malzzuckersyrup

Außer der bereits erfolgten Ausgabe von
Malzextrakt an Kinder der Normalverbraucher von 0-6 Jahren auf Abschnitt 45 der
März-Lebensmittelkarte erhalten Kinder von
1-3 Jahren auf Abschnitt 33 der MärzLebensmittelkarte je 500 g Malzzuckersyrup. Der Bezug der Ware kann nur in
der Gemeinde vorgenommen werden, die die
Lebensmittelkarte ausgegeben hat.

# Ausgabe von Milvana-Nährpräparat

Kinder der Normalverbraucher von 0-10 Jahren erhalten für Monat April 1948 je 1 Beutel Milvana-Nährpräparat auf Ab-schnitt I der April-Lebensmittelkarte.

# Speiseöl für Schwerarbeiter

Für Monat April 1948 erhalten Schwer-arbeiter aller Kategorien Speiseöl, und zwar:

Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,
 Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,
 Kategorie 270 g auf Abschnitt 371

der April-Schwerarbeiterkarten. Der Bezug kann sofort nach Belieferung sämtlicher

Kleinhandlungen erfolgen.

### Zusatzkarten für Prioritätshetriehe

Auf den Abschnitt DX der Zulagekarte für Prioritätsbetriebe können 1250 g Maismehl, auf den Abschnitt "Haferflocken" 400 g Gerstengrütze bzw. Grieß und auf den Abschnitt "Maggi" 0,25 Liter Maggiwürze oder 50 g gekörnte Fleischbrühe bezogen werden. Auf den Abschnitt DY sind keine Lebensmittel aufgerufen. Die übrigen Karienabschnitte können it Aufdrack bei Kartenabschnitte können lt Aufdruck be-

# Wahl der Ausschüsse der Allgem. Ortskrankenkassen Neuenbürg, Calw und Nagold

# Dritte Bekanntmachung

1. Allgemeines:

1. Allgemeines:

Für die Wahl der Ausschüsse bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen Neuenbürg und Nagold sind sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite nur je eine Vorschlagsliste eingereicht worden. Diese Listen sind zugelassen worden. Nach § 10 der Wahlordnung gelten die in diesen Listen vorgeschlagenen Personen als gewählt, ohne daß eine Wahl stattzufinden hat (Wahl ohne Stimmabgabe). Das Wahlergebnis selbst wird später bekanntgegeben. Für die Wahl bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calwist für die Arbeitgebervertreter ebenfalls nur eine Vorschlagsliste eingegangen und zugelassen worden. Entsprechend den Ausführungen im vorstehenden Absatz entfällt daher auch die Wahl dieser Vertreter. Dagegen sind die Arbeitnehmervertreter zu wählen, da zwei Vorschlagslisten eingereicht und zugelassen worden sind.

Die Wahl wird vom Landratsamt — Versicherungsamt — geleitet. Sie ist geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu wählen sind 12 Ausschußmitglieder der Versicherten und 24 Stellvertreter derselben. Die stattfindende erste Wahl gilt für 2 Jahre.

Es wird zur Orientierung bemerkt, daß der Ausschuß das Kontrollorgan des Kassen-

Es wird zur Orientierung bemerkt, daß der Ausschuß das Kontrollorgan des Kassen-vorstandes ist, der neben diesem wichtige Geschäfte der Krankenkasse führt.

2. Wahltag und Zeit:

Die Wahl findet am 9. Mai 1948 von 10-17 Uhr statt.

3. Ort und Gang der Wahlen:

Jede Gemeinde bildet einen Abstimmungsbezirk. Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, ausgenommen die Stadt Calw, wo es im Dienstgebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Lederstr. Nr. 40, eingerichtet ist. Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Kassenmitglieder Zutritt. Die Wahlhandlung leitet ein Wahlausschuß.

# 4. Wahlberechtigung:

4. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Versicherten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw. Da es sich um keine politische Wahl handelt, finden lt. Auskunft des Arbeitsministeriums Wahlbeschränkungen nach Gruppe 11, Kennbuchstabe a der politischen Säuberungsmaßnahmen bei der stattfindenden Wahl keine Anwendung.

Für Versicherte, deren Versicherungsbeitrag nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder bei Beschäftigung außerhalb des Wohnorts nach Lohnstufen berechnet wird, hat der Arbeitgeber Wahlberechtigungsausweise auszustellen und spätestens eine Woche vor der Wahl an die Versicherten auszuhändigen. Der Wahlberechtigungsausweis soll enthalten: Name des Arbeitgebers, Datum, eine Bestätigung, daß der mit Personalien aufzuführende Arbeitnehmer am Tage der Wahl Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw ist, einen Hinweis, daß der Ausweis zur Wahl mitzubringen ist und die rechtsgültige Unterschrift des Arbeitgebers. und die rechtsgültige Unterschrift des Ar-

beitgebers.
Mitglieder der Rentner-Krankenversiche-rung haben ihre Wahlberechtigung durch

Vorlage ihres Rentenbescheids und ihres!

Postausweises nachzuweisen.
Bei den übrigen Versicherten kann das
Wahlrecht aus den örtlichen Unterlagen
festgestellt werden.
Das Wahlrecht wird persönlich am Wohn-

ort des Wahlberechtigten ausgeübt. Versicherte, die außerhalb des Kassenbezirks wohnen, können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk innerhalb des Kassenbereichs der Allgemeinen Ortskrankenkasse Calw wählen.

5. Stimmabgabe

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen Umschlag, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf denselben unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Um-schlag zu legen und zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson sich der bedienen.

6. Vorschlagslisten und Stimmzettel:

Vorschlagsliste mit der Ordnungsnummer 1 ist der Wahlvorschlag der Versicherten, Wilhelm Mittenmeier, Hirsau u. Georg Kusterer, Calw. Vorschlagsliste mit der Ordnungsnummer 2 ist der Wahlvorschlag des Freien deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreiskartell Calw.

Die Stimmzettel müssen erkennen lassen welcher Vorschlagsliste der Wähler seine Stimme geben will. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten sachlich übereinstimmt; es genügt der Hin-weis auf die Ordnungsnummer der Vorweis auf die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn die Abweichung auf die Absicht einer Kennzeichnung schließen läßt. Stimmzettel, die von diesen verschlagsliste Kennzeichnung schließen läßt. Stimmzettel, die von einer zugelassenen Vorschlagsliste abweichen oder die oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die eine Unterschrift tragen, sind ungültig. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen. Es wird empfohlen, die amtlich hergestellten Stimmzettel zu verwenden.

7. Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses:
Das Wahlergebnis wird vom Versicherungsamt Calw binnen einer Woche nach
dem Wahltag ermittelt und alsbald danach
im Amtsblatt bekanntgemacht.

8. Örtliche Bekanntmachung:

Die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeister- ämter) haben vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag an der öffentlichen Verkündungstafel auszuhängen und auf den Aushang in ortsüblicher Weise hinzuweisen. Sie haben sich ferner in geeigneter Weise davon zu überzeugen, daß die ortsansässigen Arbeitgeber über Pflicht gur ansässigen Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Ausstellung der Wahlberechtigungsausweise ordnungsgemäß nachkommen.

9. Aufforderung an die Arbeit-

geber:
Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, die Wahlberechtigungsausweise nach den gegebenen Bestimmungen rechtzeitig und sorgfältig auszufertigen und an die Arbeitnehmer auszuhändigen.

Calw, 20. April 1948.

Landratsamt Versicherungsamt -

# Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums

über die Abhaltung eines Lehr-ganges zur Erlangung der Anerkennung als

Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20.12.40)

Der nächste 4 Monate dauernde Lehrgang an der Staatlichen Lehrschmiede für Huf-und Klauenpflege in Reutlingen be-ginnt am 12. Juli 1948.

Gesuche um Zulassung sind bis späte-stens 1. Mai 1948 an den Leiter der Lehrschmiede, Herrn Regierungsveterinär rat Dr. Holstein, Reutlingen, zu richten.

Beizufügen sind.

der Lehrbrief, das Gesellen-Prüfungszeugnis, Nachweis einer Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einem geprüften Hufschmied.

Geburtsurkunde,

selbstgeschriebener Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,

Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Von den Zeugnissen Ziff. 1, 2 und 3 ist ne amtlich beglaubigte Abschrift einzuschicken.

Schicken.

Ueber die Zulassung zum Lehrgang entscheidet eine Aufnahmeprüfung, die am
1. Juni 1948 in der Lehrschmiede Reutlingen stattfindet. Nach dieser Prüfung wird den Kursusanwärtern mitgeteilt, was zum Lehrgang mitzubringen haben.

# Bekanntmachung

Dem Antrag des

Kaufmanns Wilhelm Frey in Enzklösterle

in Enzklösterle
auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung
i. S. des § 5 des EHSchG. zur Errichtung
einer Verkaufsstelle für Haushaltsartikel
und Holzwaren in einem Verkaufsraum
(Nebenzimmer der elterlichen Gaststätte)
in Gebäude 131 der Freudenstädter Str. in
Enzklösterle wurde durch Beschluß des
Landratsamts v. 5. April 1948 entsprochen.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde
an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die

gewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt er-folgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Landratsamt Calw.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.) Handelsregistereintragung v. 13. April 1948 Für die Angaben in () keine Gewähr!

A 428 Firma Karl Heinz, Schmuckwaren-Großhandlung in Bir-kenfeld (Kirchweg 53); Inhaber: Karl Heinz, Kaufmann in Birkenfeld.

Firma Hermann Hiller (Großhandel mit Schleifmitteln und Kleinmetallwaren sowie Vertretungen in einschlägigen Artikeln) in Neuenbürg (Marktstr. 28); Inhaber: Hermann Hiller, Kaufmann in Neuen-

# Evang. Gottesdienste

Sonntag Kantate, 25. April 1948:

8 Uhr Frühgottesdienst und Christenlehre für die Söhne (Geprägs)

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 28. April 1948:

7.30 Uhr Schülergottesdienst.

8.30 Uhr Betstunde. Donnerstag, 29. April 1948: 20 Uhr Bibelstunde.

Herausgeber: Landratsamt C alw. Verwaltung u. Anzeigen-annahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'schie Buchdruckerei in Calw.

Nor

Ca

Die

der n April ler er Cal

Für verbro meins klasse Die

brauch schnitt auf So Alters So.-Ab karten Mehlla Calv

Norma in Ge klasse 21 auf A karten Der sämtli durch

genom Calv

A

Für

Für

1 Sti 1 No 1 Pa Sp Kinder 1 Sti 1 No 1 Pa Sp Die A ten er meister

Es w torien, ren H Rahme oder B sorgen der He